



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
06.02.2018 betreffend Frauen im Polizeidienst**

Anlagen

- 1 Anlage zur Frage 1
- 1 Anlage zur Frage 2
- 1 Anlage zur Frage 3

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen den gesamten Personalbereich der Bayerischen Polizei. Da das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) in Personalangelegenheiten den Polizeipräsidiën organisatorisch gleichgestellt ist, haben wir in unsere Auswertungen das Personal des LfV einbezogen.

zu 1.:

Wie hat sich der Anteil der Frauen bei der Bayerischen Polizei in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Qualifikationsebene aufschlüsseln)?

Zum 01.07.2010 wurde das Personalverwaltungssystem „VIVA“ eingeführt. Da die Daten aus dem vorherigen Personalverwaltungssystem „PVS“ sukzessive vom

01.07.2010 bis 31.12.2010 in das System „VIVA“ überführt wurden, können verlässliche Daten erst ab dem Jahr 2011 erhoben werden. Die anliegenden Auswertungen wurden jeweils zum 01.07.2011 bis 01.02.2018 durchgeführt. Die aufgeschlüsselten Zahlen inkl. Arbeitnehmer bitten wir der Anlage zu Frage 1 zu entnehmen.

zu 2.:

Welchen Besoldungsgruppen sind jeweils wie viele Frauen zugeordnet?

Die aufgeschlüsselten Zahlen bitten wir der Anlage zu Frage 2 zu entnehmen. Die Daten beziehen sich auf den Stichtag 01.02.2018.

zu 3.:

Jeweils wie viele weibliche und männliche Polizeikräfte in welchen Besoldungsgruppen wurden im letzten Beurteilungszeitraum mit dem Gesamtergebnis 11 bis 14 Punkte und 15 und 16 Punkte beurteilt?

Die aufgeschlüsselten Zahlen bitten wir der Anlage zu Frage 3 zu entnehmen. Die Daten beziehen sich auf Beurteilungsstichtag 31.05.2017 (2. Qualifikationsebene, QE), 31.05.2015 (3. QE) und 31.05.2016 (4. QE). Da die Anzahl der mit einem bestimmten Gesamtergebnis beurteilten Beamten einer Besoldungsgruppe teilweise so klein ist, dass die Zuordnung zu einzelnen Personen möglich wäre, wurden aus Gründen des Datenschutzes auch die Angaben für 15 und 16 Punkte zusammengefasst.

zu 4.:

Gibt es bei der Bayerischen Polizei Schulungen im Bereich Genderkompetenz speziell für Führungspersonal, das Polizeikräfte beurteilt und wenn nein, warum nicht?

Die Vermittlung positiver Verhaltensleitbilder an unsere Führungskräfte ist fester Bestandteil der Studienpläne in der 3. und 4. QE des Polizeivollzugsdienstes sowie der einschlägigen Fortbildungsangebote bei der Bayer. Polizei, um ausgehend von den Verfassungsgrundsätzen und den Grundrechten einen diskriminierungsfreien Umgang mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen. Hierzu zählt die Unterrichtung des Beurteilungswesens unter Berücksichtigung von

Gleichstellung und Diskriminierungsverbot. Speziell für Beamte in leitenden Positionen sehen wir den Besuch des Seminars „Führung und Recht“ am Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei in Ainring vor. Ein Schwerpunkt des Seminars liegt in der Vertiefung des Fachwissens unserer Führungskräfte im Beurteilungswesen.

zu 5.:

Wie hoch ist der Frauenanteil in Führungspositionen bei der Bayerischen Polizei und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Frauenanteil in Führungspositionen bei der Bayerischen Polizei zu erhöhen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Bedienstete der Bayerischen Polizei zu verbessern?

Zum Stichtag 01.02.2018 waren 8,87 % der Führungspositionen mit Frauen besetzt.

Die Staatsregierung hat am 08.03.2016 beschlossen, dass alle Ressorts Zielvorgaben für den Frauenanteil in Führungspositionen entwickeln sollen, die bis Ende 2020 umgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei nicht um eine zahlenmäßig bestimmte, feste Frauenquote. Den einzelnen Geschäftsbereichen der Staatsregierung wurde die Möglichkeit gegeben, der Ausgangslage (Frauenanteil an den Gesamtbeschäftigten und in Führungspositionen) im Geschäftsbereich entsprechend unterschiedliche Zielvorgaben und Richtwerte zu entwickeln.

Das Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) hat sich für seinen gesamten Geschäftsbereich für ein Modell entschieden, wonach der Frauenanteil in einer Führungsebene sich jeweils an dem Frauenanteil in derjenigen Gruppe orientieren soll, aus der die Führungskräfte regelmäßig rekrutiert werden (sog. „Besetzungspool“). Auf diese Weise sollen die hohen Frauenanteile in den Einstellungsjahrgängen mit der Zeit in die Führungsebenen übertragen werden.

Zu beachten ist dabei, dass im Bereich des Polizeivollzugsdienstes das sog. Aufstiegsprinzip gilt, d. h. bis zur 4. QE muss eine Beamtin/ein Beamter regelmäßig zwei Ausbildungsqualifizierungen durchlaufen. Der Frauenanteil im Polizeivollzugsdienst der 3. und 4. QE wird sich ausgehend von der ersten Einstellung im uniformierten Dienst im Jahr 1990 sukzessive erhöhen, da für einen durchgängigen Werdegang vom Einstieg in die 2. QE bis zum Erreichen der 4. QE eine

durchschnittliche Dienstzeit von 25 Jahren notwendig ist – die Zeiten der Ausbildungsqualifizierung sind eingerechnet.

Ziel in der Bayerischen Polizei ist es, durch gezielte Fördermaßnahmen bereits in der 3. QE den Weg in die 4. QE durchlässiger zu machen.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bereits in der Praxis umgesetzt:

- **Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitsorts**

Im Polizeivollzugsdienst kommen Wohnraum- und Telearbeitsplätze wegen der besonderen Aufgabenstellung nur unter Beachtung enger Grenzen in Betracht. Deshalb hat es sich seit Jahren bewährt, die Anträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit deren spezifischen persönlichen Belangen in jedem Einzelfall eingehend mit den aufgabenbezogenen, dienstbetrieblichen und haushaltsrechtlichen Bedürfnissen zu prüfen. Die Bewertung dieser Anträge erfolgt für jeden Einzelfall durch die Präsidialebene.

- **Kinderbetreuung**

Das StMI investiert in dienststellennahe Kinderbetreuungseinrichtungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade auch im Bereich der Bayerischen Polizei:

- Kooperation mit Bayerischem Roten Kreuz bei neueröffnetem Kinderhaus Bayreuth mit erweiterten Öffnungszeiten, vorrangig für Bedienstete der Bayerischen Polizei im Schichtdienst (Betreuungszeit 05:00 – 21:00 Uhr),
- Großtagespflege im Bereich des Polizeipräsidiums München zur Unterstützung der Eltern bei kurzfristig auftretenden Betreuungsbedarf,
- Unterstützung einer Kinderkrippe in Bamberg mit eigenem Kontingent für Polizeiangehörige.

zu 6.1:

Gibt es die Möglichkeit, Führungspositionen bei der Bayerischen Polizei in Teilzeit zu übernehmen?

zu 6.2:

Wenn ja, wie gestaltet sich das konkret?

zu 6.3:

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden zusammenhängend beantwortet, da eine sachliche Trennung nicht sinnvoll erscheint.

Teilzeitbeschäftigung in Führungsfunktionen ist im Polizeivollzugsdienst grundsätzlich möglich, muss aber unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und in arbeitsorganisatorischer Hinsicht differenziert betrachtet werden. Die Dienstzeit in einer Leitungsfunktion im Polizeivollzugsdienst ist oft vom Einsatzgeschehen abhängig. Problemstellungen wie beispielsweise der Wechsel der Einsatzleitung während eines Einsatzes, die Teilbarkeit von Verantwortung, Entscheidungsbefugnisse, Führungskompetenz, Dienst- und Fachaufsicht und Qualifikation sind ebenso zu berücksichtigen wie der Aufgabenumfang, ein erhöhter Abstimmungs- und Koordinationsaufwand sowie der Informationsbedarf der Teilzeitpartner. Job-Sharing-Modelle sind grundsätzlich möglich, sie müssen allerdings auch Zeiten von nicht planbaren Diensten außerhalb der üblichen Bürozeiten umfassen.

Konkret befindet sich derzeit keine Vollzugsbeamtin bzw. kein Vollzugsbeamter in einer Leitungsfunktion in Teilzeit. Die PI Neu-Ulm wurde in der Zeit vom 09.09.2017 bis 08.01.2018 von einem mit 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Beamten geführt. Bei den stellvertretenden Leitungsfunktionen haben wir derzeit Vollzugsbeamtinnen in Teilzeit, wobei aufgrund der o. g. Gegebenheiten ein Beschäftigungsanteil von mindestens 75 % Voraussetzung ist.

zu 7.:

*Wie viele Studierende mit Kind sowohl in der 3. als auch in der 4. Qualifikations-
eben gibt es bei der Bayerischen Polizei und wie fördert die Bayerische Polizei
speziell diese Studierenden (z.B. mit Blick auf Kinderbetreuungsmöglichkeiten und
heimt nahe Verwendung nach dem Studium)?*

Zum Zeitpunkt der Überprüfung im Februar 2018 hatten 337 Studierende ein oder mehrere Kinder.

Für höhere Laufbahnen und damit für Führungsaufgaben in der 3. als auch 4. QE werden hauptsächlich im Rahmen der Aufstiegsmöglichkeiten erfahrene und erprobte Beamtinnen und Beamte der darunter liegenden Laufbahn im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung qualifiziert. Die Ausbildungsqualifizierung erfolgt unter Fortgewährung der vollen Dienstbezüge. Bei Erfüllen der Voraussetzungen wird auch Trennungsgeld gewährt. Finanzielle Einbußen oder Mehraufwände, die wie in der freien Wirtschaft bei einer beruflichen Weiterqualifizierung fast unumgänglich sind, entstehen den Beamtinnen und Beamten nicht.

Für die Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen wurden, besteht die Möglichkeit, den Studienbeginn bei familienpolitischer Teilzeit oder Beurlaubung bis zu drei Jahre zu verschieben. Für alle Studierenden besteht außerdem die Möglichkeit, das Studium unter anderem aus familienpolitischen Gründen zu unterbrechen.

Der Fachbereich Polizei der Hochschule für den öffentlichen Dienst ist einer der wenigen Fachbereiche, der zwei Studienstandorte hat. Diese liegen mit Fürstentfeldbruck und Sulzbach-Rosenberg im Vergleich zu anderen Fachbereichen gut verteilt in Bayern und sind somit für die Studierenden leichter erreichbar.

Sowohl im Studium in der 3. als auch 4. QE gibt es für Studierende mit Kind(ern) und Partner(innen) die Möglichkeit, spezielle Familienzimmer an den Hochschulen in Anspruch zu nehmen, um mit der Familie gemeinsam am Studienort leben bzw. studieren zu können. Die Hochschulen sind sehr engagiert und unterstützen die Studierenden, um Betreuungsmöglichkeiten am Studienort zu organisieren.

zu 8.:

Wie hat sich die Zahl der Tele- und Wohnraumarbeitsplätze bei der Bayerischen Polizei in den letzten fünf Jahren entwickelt und wie viele (alternierende) Telearbeitsplätze strebt die Bayerische Polizei bis 2023 an?

Das StMI fördert gegenüber den Beschäftigten der Bayerischen Polizei die alternierende Wohnraum-/Telearbeit.

Das StMI und der Hauptpersonalrat der Allgemeinen Inneren Verwaltung im StMI haben deshalb am 25.10.2017 hierzu eine neue Dienstvereinbarung geschlossen,

die die bisherige Regelungslage aus 2003 ersetzt. Beide Vereinbarungspartner verfolgen gemeinsam das Ziel, die Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse flexibler auf individuelle persönliche bzw. soziale Belange, wie insbesondere Gesundheit, Familien- und Pflegeaufgaben, abzustimmen.

Gleichwohl ist bei der Bayerischen Polizei aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der damit verbundenen uneingeschränkten Funktions- und Leistungsfähigkeit der Dienststellen primär die Präsenz am Arbeitsplatz und der Dienst vor Ort erforderlich.

Seit Einführung der alternierenden Wohnraum-/Telearbeitsplätze im Jahre 2003 blieb deren Anzahl bis Mai 2010 weitestgehend gleich (48 Beschäftigte). Zum 01.05.2014 wurden 77 Beschäftigte gemeldet. Mit Stand 01.08.2016 verfügten 155 Beschäftigte der Bayerischen Polizei über einen alternierenden Wohnraum-/Telearbeitsplatz.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Dienstvereinbarung am 25.10.2017 wurde festgelegt, dass spätestens nach sechs Monaten (Ende April 2018) die Polizeiverbände alle bestehenden Vereinbarungen zur alternierenden Wohnraum-/Telearbeit auf Grundlage der neuen Dienstvereinbarung zu ersetzen haben. Gleichzeitig wurden die Verbände gebeten, die Anzahl der dann bestehenden Wohnraum-/Telearbeitsplätze dem StMI mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Abfrage bei den Polizeiverbänden Abstand genommen. Eine Zielprognose bis 2023 ist weder festgelegt noch beabsichtigt. Das StMI geht jedoch davon aus, dass sich der Ausbau dieser Beschäftigungsform bei der Bayerischen Polizei fortsetzen wird.

In diesem Zusammenhang darf abschließend auf den Bericht des StMI vom 08.11.2017 zur Drs. 17/10103 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär